verstehen dürfen bei der historischen Herzogl. als dynastischen Bearbeitung des deutschen Rechts ganz vorzüglich berücksichtigt werden müssen, bedarf um so weniger einer näheren Ausein-andersetzung, weil ich nach Ihrem früheren Schreiben voraussetzen muß, daß die Rechte der Oberhöfe in Ihre Sammlung aufgenommen werden sollen. Wenn wir aber auch über den Umfang des Unternehmens im allgemeinen einverstanden sind, so wird doch die Frage, welche einzelnen Normen der Sammlung einzuverleiben seien, vorläufig zum Theil aufgeschoben bleiben müssen, denn einmal bei Ihnen bereits angefangen wurde, noch nicht mit Bestimmtheit übersehen, welche Rechte sich als ursprüngliche Oberhofrechte herausstellen werden, zweitens steht zu hoffen, daß sich bei gemeinsamer Wahrnehmung, die freilich auf einer literarischen Reise an Ort und Stelle vorzunehmen wäre, noch viele Mittelschriften der für die Sammlung bestimmten Rechte auffinden werden, und endlich werden zum Theil auch die Rechte derjenigen Städte berücksichtigt werden müssen, die zwar ursprünglich Tochterstädte gewesen, aber in jener Zeit schon Mutterstädte geworden sind, und die ehemalige Verbindung mit dem ursprünglichen Oberhofe schon lange vor dem Verfall des Instituts wieder aufgegeben haben. Wenn Ihr Plan und ich die Untersuchung über die Oberhöfe völlig abgeschlossen ist, schlage ich